

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, Martin Sichert, René Springer, Uwe Witt, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Siegbert Droese, Peter Felser, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hohmann, Jörn König, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Ulrich Oehme, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Eigenverantwortliche Altersvorsorge erleichtern – Selbstbestimmte freiwillige Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Altersvorsorge der großen Mehrzahl der Bürger Deutschlands basiert auf der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Für die über 30 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist die Zahlung von zusätzlichen freiwilligen Beiträgen bislang nur sehr eingeschränkt möglich.

Für die in der GRV bereits pflichtversicherten Arbeitnehmer bestehen zwar ergänzende Vorsorgeangebote, wie z. B. Betriebsrenten und private Renten, es gibt jedoch nicht die Möglichkeit, beliebig zusätzlich auf das bestehende Versichertenkonto bei der GRV einzuzahlen.

Für zusätzliche freiwillige Zahlungen, z. B. als Einmalzahlungen, kann es aus Bürgersicht durchaus einen guten Grund geben. Dahinter könnte z. B. der Wunsch nach einer unkomplizierten und sicheren Anlagemöglichkeit stehen oder auch ein eingeschränktes Vertrauen in kapitalgedeckte Anlageformen. Mit der Erleichterung zusätzlicher freiwilliger Zahlungen wird die GRV den Bedürfnissen der Bürger angepasst, individuelle Gestaltungsfreiheit ermöglicht und eigenverantwortliches Handeln gestärkt.

Die Beiträge zur Altersvorsorge sind in steuerlicher Hinsicht bislang nur begrenzt abzugsfähig; so besteht gegenwärtig ein jährlicher Höchstbeitrag in Höhe von 25.787 Euro. Dieser Höchstbeitrag ist gerade bei Selbstständigen mit einem von Jahr zu Jahr sehr stark schwankenden Einkommen unzureichend. Eine angemessene Eigenvorsorge muss der Gesetzgeber durch die verbesserte steuerliche Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen (Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, den berufsständischen Versorgungswerken und der kapitalgedeckten Altersversorgung) erleichtern.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem für die in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten über die bestehenden Regelungen hinaus die Möglichkeit zusätzlicher freiwilliger Beitragszahlungen geschaffen wird, wobei die Summe der Pflichtbeiträge und zusätzlichen freiwilligen Beiträge den jährlichen Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung nicht überschreiten soll;
 2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem für die in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig Versicherten über die regulären laufenden monatlichen Beiträge hinaus die Möglichkeit weiterer zusätzlicher Beitragszahlungen geschaffen wird, wobei die Summe der freiwilligen Beiträge den jährlichen Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung nicht überschreiten soll;
 3. zu prüfen, inwieweit die steuerliche Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen über den bisherigen Betrag in Höhe des Höchstbeitrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung hinaus deutlich verbessert werden kann.

Berlin, den 9. April 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Den Bürgern muss mehr Gestaltungsfreiheit bei der Altersvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gegeben werden und es müssen auch höhere Rentenbeiträge als bislang steuerlich absetzbar sein. Beides stärkt die Eigenverantwortung und individuelle Renten der Bürger und überdies auch die gesetzlichen wie privaten Rentenversicherungen.

Zu 1. Möglichkeit freiwilliger Rentenbeiträge für Pflichtversicherte

Wer bereits Pflichtbeiträge zur GRV zahlt – wie etwa die Arbeitnehmer – kann gegenwärtig nur sehr eingeschränkt zusätzlich freiwillige Rentenbeiträge in die GRV leisten. Zum einen können Beiträge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente gezahlt werden, vgl. § 187a SGB IV (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_187a.html). Damit können frühzeitig Rentenabschläge bei einem vorgezogenen Rentenbeginn ausgeglichen werden, also Rentenabschläge rückgekauft werden. Daneben können bis zum 45. Lebensjahr auch Nachzahlungen für Schulausbildungsversicherungszeiten erfolgen, vgl. § 207 SGB VI (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_207.html). Die weiteren Sonderregelungen haben sehr geringe Bedeutung; die Möglichkeit zur freiwilligen Höherversicherung ist seit 1998 entfallen.

Der bisherige Ist-Zustand für die pflichtversicherten Bürger – mit nur sehr eingeschränkten freiwilligen Zahlungsmöglichkeiten – erscheint überholt und reformbedürftig. Für eine Lockerung sprechen die zu erwartenden positiven Effekte. Für die Versicherten ergibt sich mit einer Reformierung künftig mehr Freiheit bei der Gestaltung der Altersvorsorge. Das Bedürfnis nach einer einfachen und sicheren Lösung – bei der die Rendite nicht im Vordergrund steht – kann gerade in Form zusätzlicher Beitragszahlungen in die GRV Rechnung getragen werden. Im Zusammenspiel mit der Renteninformation wird damit das eigenverantwortliche Handeln der Bürger gestärkt. Mittelbar könnte damit ggf. auch mehr Flexibilität für einen individuellen Rentenbeginn geschaffen werden; Eheleute können füreinander leichter vorsorgen wie auch ggf. die Eltern für ihre Kinder, die keinen traditionellen Erwerbsweg gehen.

Mit Blick auf die ganz unterschiedlichen Lebenswege und Erwerbsbiografien ergeben sich für viele Bürger auch erst in späteren Lebensabschnitten die finanziellen Möglichkeiten für die eigene Altersvorsorge, ggf. auch erst in den rentennahen Lebensjahren. Mit der Möglichkeit freiwilliger Zusatzbeiträge soll die gesetzliche Rentenversicherung künftig besser zu dem Leben und den Bedürfnissen der Bürger passen.

Mit der verbesserten Möglichkeit freiwilliger Beitragszahlungen werden für die GRV faire Wettbewerbsbedingungen im Vergleich zu den Anbietern von Betriebsrenten und der privaten Renten hergestellt, überdies wird das GRV-Beitragsaufkommen wie auch die Kundenbindung gestärkt. Der erhöhte Verwaltungsaufwand durch zusätzliche freiwillige Beitragszahlungen erscheint begrenzt.

Es soll künftig möglich sein, freiwillige Beiträge in frei bestimmter Höhe zu zahlen; eine Deckelung nach oben ist jedoch aus systembezogenen Gründen erforderlich. Es erscheint zwar zunächst naheliegend eine Deckelung für die Summe von Pflichtbeiträgen und zusätzlichen freiwilligen Beiträgen in Höhe des Höchstbeitrages zur allgemeinen Rentenversicherung vorzunehmen was einem Betrag i. H. v. 15.847,20 Euro/Jahr entspricht (2021 Beitragsbemessungsgrenze allgemeine RV 7.100 Euro/Monat bzw. 85.200 Euro/Jahr, Beitragssatz allgemeine RV 18,6 %).

Doch im Ergebnis würden bei einer solchen Deckelung gerade für gutverdienende Pflichtversicherte die Möglichkeiten zusätzlicher Zahlungen in die GRV sehr beschränkt sein bzw. sogar leerlaufen. Gerade bei un stetigen Erwerbsbiografien können Rentenlücken in der GRV und entsprechende Nachholbedürfnisse bestehen.

Der Gesetzgeber hat nun – allerdings für den Bereich der Einkommensteuer – in § 10 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (www.gesetze-im-internet.de/estg/_10.html) bereits einen Maximalbeitrag in Höhe des Höchstbeitrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung als angemessen angesehen. Der Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt aktuell 25.787 Euro (Rechenweg 2021: Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche RV 8.700 Euro bzw. 104.400 Euro/Jahr und Beitragssatz Knappschaft 24,7 %).

Eine Deckelung des Höchstbeitrages in der GRV aus Pflichtbeiträgen und zusätzlichen freiwilligen Beiträgen in Höhe des knappschaftlichen Höchstbeitrages – bzw. derzeit 25.787 Euro – erscheint angemessen zumal damit dann auch der bisherige steuerliche Höchstbeitrag ausgeschöpft werden kann. Die Möglichkeiten zum Rückkauf von Rentenabschlägen nach § 187a SGB VI sollen davon unberührt bleiben. In der Folge des neuen Höchstbeitrages an Rentenbeiträgen in der GRV können dann künftig je Jahr auch mehr als 2 Rentenpunkte erworben werden, nämlich etwa 3,3 Rentenpunkte (2021: 1 Rentenpunkt = Beiträge i. H. v. 7.726,63 Euro).

Im Interesse einer langfristigen Stabilität der GRV und der Generationengerechtigkeit sind mögliche Folgeprobleme im Umlagesystem zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Begrenzung der freiwilligen Beiträge wie oben angeführt vollkommen ausreichend.

Ob sich für die Stabilität der umlagebasierten GRV sowie die Generationengerechtigkeit tatsächlich eine Gefahr aus vermehrten freiwilligen Beitragseinzahlungen ergibt, erscheint angesichts des sehr hohen Beitragsvolumen an Pflichtbeiträgen, im Verhältnis zu den erwartbaren freiwilligen Beitragszahlungen nicht sehr naheliegend. Gleichwohl ist auch mit Blick auf die Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zur Übertragung von angespartem Altersvorsorgevermögen in die gesetzliche Rentenversicherung, vom 13.05.2016, WD 6 – 3000 – 064/16 (www.bundestag.de/resource/blob/424124/b9fc4345c876c1331ddcfd1c3c758971/WD-6-064-16-pdf-data.pdf) und der dort skizzierten möglichen Probleme eine begleitende Evaluation sinnvoll. Im Rahmen einer Evaluation sind auch sonstige Effekte etwa mit Blick auf Frühverrentungen zu beobachten und im Rahmen des Rentenberichts dazu dem Bundestag zu berichten.

Zu 2. Neue Höchstbeiträge für freiwillig Versicherte

Die Bürger, die nicht bereits der Pflichtversicherung unterliegen, z. B. bestimmte Gruppen von Selbstständigen und Hausfrauen, können sich gegenwärtig bei der GRV freiwillig versichern. Nach § 161 Abs. 2 SGB VI (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_161.html) können freiwillig Versicherte den monatlichen Beitrag weitgehend frei bestimmen, der zulässige Höchstbeitrag zur freiwilligen Rentenversicherung beträgt jedoch 1.320,60 Euro/Monat; Einmalzahlungen sind nicht vorgesehen. Im Ergebnis können bislang bei Zahlung des Höchstbeitrages jährlich etwa 2 Rentenpunkte erworben werden (2021: Höchstbeitrag i. H. v. 1.320,60 Euro/Monat bzw. 15.847,20 Euro/Jahr bei einer Beitragsbemessungsgrenze i. H. v. 7.100 Euro/Monat bzw. 85.200 Euro/Jahr).

Gerade bei Selbstständigen mit einem stark schwankenden Einkommen sind die Vorsorgemöglichkeiten in den einkommensstarken Zeiten unzureichend, denn es bestehen in der GRV kaum Gestaltungsmöglichkeiten. Eine zusätzliche Vorsorge – etwa durch Einmalzahlungen zum Jahresende – ist de facto nur über private Rentenversicherungen möglich. Gerade für rentennahen Jahrgänge können höhere freiwillige Zahlungen in die GRV sinnvoll und praktikabel sein. Vor diesem Hintergrund erscheint gerade auch für diese Versichertengruppe eine Anhebung des Jahreshöchstbeitrages für freiwillige Zahlungen in die GRV auf den knappschaftlichen Höchstbeitrag i. H. v. derzeit 25.787 Euro sinnvoll und angemessen.

Zu 3. Prüfauftrag zur verbesserten Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen

Die Beiträge zur Altersvorsorge im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, den berufsständischen Versorgungswerken und der kapitalgedeckten Altersversorgung) sind bislang nur begrenzt steuerlich abzugsfähig. Die gegenwärtige Begrenzung knüpft über die dynamische Verweisung in § 10 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (www.gesetze-im-internet.de/estg/_10.html) an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung an. Der Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt aktuell 25.787 Euro (Rechenweg 2021: Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche RV 8.700 Euro bzw. 104.400 Euro/Jahr und Beitragssatz Knappschaft 24,7 %).

Dieser gedeckelte Jahresbetrag ist in einer Zeit unstetiger Erwerbsbiografien und gerade bei Selbstständigen mit häufig stark schwankenden Einkommen unzureichend. Hinzu kommen die negativen Effekte der Nullzinspolitik der EZB, welche die Renditen der privaten Altersversorgungen ganz erheblich schmälern, und damit höhere Beitragsleistungen zu den kapitalgedeckten Altersversorgungen notwendig machen.

Die von den verschiedenen Akteuren einschließlich des Staates erfolgende Forderung nach mehr Eigenverantwortung muss durch entsprechende steuerliche Rahmenbedingungen gestützt werden. Eine Altersvorsorge aus dem steuerlichen Netto ist in den allermeisten Fällen faktisch nicht möglich, weil dann keine ausreichenden Mittel zur Lebensführung verbleiben.

Eine verbesserte steuerliche Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wirkt wie ein Katalysator für die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerke wie auch für private Altersversorgungsangebote. Die Gestaltungsfreiheit der Bürger wird erweitert und die Eigenverantwortung gestärkt. Überdies wird durch die verbesserte Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen auch das punktuell drohende Problem einer „Doppelbesteuerung“ von Renten für die Zukunft eingegrenzt.

Die kurzfristigen fiskalischen Nachteile einer verbesserten Abzugsfähigkeit werden langfristig ausgeglichen durch Steuermehreinnahmen über die nachgelagerte Besteuerung und Einsparungen bei der Grundsicherung im Alter.